

Fachtag Fachkräfteeinwanderung

Panel I: Fachkräfteeinwanderung
aus EU-und Drittstaaten |
Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des Fachkräfteeinwanderungsgesetz FKEG

- **Gezielte und gesteuerte Zuwanderung** von Fachkräften orientiert an den Erfordernissen der Wirtschaft
- Vereinfachung der Migration durch **klare und transparente Regeln** der Zuwanderung zu Arbeits- und Ausbildungszwecken aus Drittstaaten nach Deutschland
- **Gleichstellung von akademischen und beruflichen Qualifikationen** als zentraler Punkt bei der Neuausrichtung der Erwerbsmigration in allen Branchen
- **Beschleunigung der Anerkennung** ausländischer Abschlüsse

Ziel des Fachkräfteeinwanderungsgesetz FKEG

- Verstärkte **Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache** im Ausland
- Effiziente und transparente **Verwaltungsverfahren**

Öffnung des Arbeitsmarktes für Fachkräftezuwanderung

- **Neustrukturierung** der Normen zur Ausbildungs- und Erwerbsmigration
- Einführung eines **einheitlichen Fachkräftebegriffs**:
Drittstaatsangehörige mit deutschem oder anerkanntem / gleichwertigen ausländischem Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss
- **Beschränkung auf die Engpassberufe entfällt**: Abschaffung der Positivliste
- **Wegfall der Bindung an konkrete Qualifikation**: Ausübung jeder qualifizierten Tätigkeit möglich, zu der die Qualifikation befähigt
 - Fachkräfte mit Berufsausbildung sollen nicht in den Helferbereich zuwandern
 - Fachkräfte mit Hochschulabschluss soll auch in nicht-akademischen Berufen einwandern können

Öffnung des Arbeitsmarktes für Fachkräftezuwanderung

- **Vorrangprüfung entfällt**, kann aber bei Veränderungen des Arbeitsmarkts wieder eingeführt werden (bei Vorliegen eines Arbeitsvertrags und einer anerkannten Qualifikation)

Neuregelungen im FKEG

- **Zugang zu Erwerbstätigkeit:** Erwerbstätigkeit soll künftig grundsätzlich immer erlaubt sein, es sei denn, sie ist im Einzelfall per Gesetz verboten.
 - Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst die nichtselbstständige Beschäftigung und die selbstständige Tätigkeit.
- **Meldepflicht des Betriebs bei Arbeitsaufgabe** innerhalb von vier Wochen mitteilen.

Neuregelungen im FKEG

- **Regelerteilungsvoraussetzung „Sicherung des Lebensunterhaltes“ für einzelne Aufenthaltstitel als:**
 - Regelfall: Sicherung des Lebensunterhalts anhand SGB II-Berechnung als Regelerteilungsvoraussetzung (Derzeit: 432 € zzgl. Kosten der Unterkunft)
 - **Ausnahme 1:** BaföG-Satz bei Studium (wie bisher) sowie Berufsausbildung, Schulbesuchen, Praktikum-EU (neu)
Derzeit : 853 EUR wenn KV und PV vorhanden.
 - **Ausnahme 2:** BaföG-Satz zzgl. 10 % bei Aufenthaltserlaubnisse zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Teilnahme an Sprachkursen (die nicht der Studienvorbereitung dienen) sowie Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes
Derzeit: 853 EUR (wenn KV und PV vorhanden) + 10 % = 938,30 EUR.

Einreise zur Suche von Ausbildung und Arbeit

- Einreise zum Zwecke der **Arbeitssuche nun für alle Fachkräfte** bis zu 6 Monaten
 - Anerkennung des Berufs-/Hochschulabschlusses bzw. Feststellung der Gleichwertigkeit
 - Entsprechende Deutschkenntnisse für die Ausübung des Berufs (regelmäßig mind. B1), Lebensunterhaltssicherung zwingend vorausgesetzt
 - Probearbeit für 10 Wochenstunden während der Arbeitssuche erlaubt
 - BMAS kann Berufsgruppen bestimmen, die keine Aufenthaltserlaubnis für diesen Zweck erhalten
- Einreise zur **Suche eines Ausbildungsplatzes** bis zu 6 Monaten
 - Altersgrenze 25 Jahre
 - Schulabschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder dem Land, in dem der Schulabschluss erworben wurde
 - Sprachkenntnisse B2, Lebensunterhaltssicherung zwingend vorausgesetzt

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

- Keine „kann“-, sondern „soll“-Regelung.
- Voraussetzung sind nun regelmäßig A2 Sprachkenntnisse. Niedrigere Kenntnisse ggfs. dann, wenn Spracherwerb Teil der Qualifizierungsmaßnahme
- Erteilung bis zu 18 Monate mit Verlängerungsoption um 6 bis max. 24 Monate
- Beschäftigung im Zusammenhang mit der späteren Tätigkeit uneingeschränkt möglich, wenn Beschäftigungsangebot und ZAV-Zustimmung vorliegt bzw. letztere entbehrlich ist
- Von der Berufsqualifikation losgelöste Beschäftigung im Umfang von max. 10 Wochenstunden gesetzlich erlaubt
- Bei Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens Wegfall des Erfordernisses eines „engen“ Zusammenhangs mit der späteren Tätigkeit.

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre und parallele Beschäftigung als FK möglich, wenn die zuständige Stelle als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, gleichzeitig aber die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit wie bei entsprechenden inländischen Berufsausbildung gegeben ist (teilweise Gleichwertigkeit).
- mindestens A2-Kenntnisse
- Sicherstellung, dass die vorhandenen beruflichen Qualifikationen einen ausreichenden Teil eines inländischen Referenzberufs abdecken sowie eine arbeitsvertragliche Zusicherung des Arbeitgebers, den Ausgleich der Defizite innerhalb von 2 Jahren zu ermöglichen (z.B. Weiterbildungsplan).
- Beschäftigung im Zusammenhang mit der späteren Tätigkeit uneingeschränkt möglich

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

- Bei Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung der HKL im Gesundheits- und Pflegebereich (Triple Win) sowie sonstige ausgewählte Berufe (z. B. im Bereich des Handwerks) kann AE erteilt werden
- Verlängerungsoptionen um ein Jahr, auf bis zu drei Jahre bei betrieblichen Anpassungsmaßnahmen.
- Beschäftigung im Zusammenhang mit der späteren Tätigkeit uneingeschränkt möglich

Generell für die Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung gilt:

- Zweckwechsel nach Ablauf der AE möglich, aber nur für Berufsausbildung (§ 16a), Studium (§ 16b), Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a), Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b), für bes. Beschäftigungen (Au Pair, Freiwilligendienst, § 19c) oder zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung (§ 20).

Einreise zum Besuch eines Deutschkurses

- Rechtslage weitgehend unverändert geblieben
- Es muss es sich um ein Intensivsprachkurs (mind. 16 Wochenstunden) handeln
- Lebensunterhalt während des Sprachkurses und ggf. Kosten des Sprachkurses müssen gesichert sein (neu BaföG-Satz zzgl. 10 %)

Fachkräfteeinwanderung

Fachkräfteeinwanderung orientiert sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Fachkräftestrategie der Bundesregierung 2018)

Neu:

Strukturierung der bisherigen Regelungen und Definition „Fachkraft“:

- Fachkraft mit Berufsausbildung: Eine Person, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine, mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt. Achtung: keine Positivliste mehr
- Fachkraft mit akademischer Ausbildung: Eine Person, die einen mit deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen, mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt. Achtung: Berufsausübung auch in adäquaten Ausbildungsberufen möglich

Alle Aufenthaltstitel werden in der Regel für 4 Jahre erteilt.

Fachkräfteeinwanderung

Voraussetzung sind:

- Konkretes Arbeitsplatzangebot
- ZAV Zustimmung und Berufsausübungserlaubnis, falls erforderlich
- Feststellung der Gleichwertigkeit des Berufs- oder Hochschulabschlusses, falls erforderlich
- ab dem 45. Lebensjahr mit Mindestverdienst (mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht), für 2020: 45.540,00 € Jahresverdienst (brutto)

Fachkräfte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen

- Auch ohne formale Qualifikation
- Nur für IT-Berufe
- Nur möglich, wenn:
 - Innerhalb der letzten 7 Jahre eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung auf dem Niveau einer akademischen Fachkraft erworben wurde
 - Die Höhe des Gehalts mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt- (z.Zt. = 4.140 EUR /West und 3.870 EUR/Ost)
 - Ausreichende Sprachkenntnisse (B1) vorliegen (in begründeten Einzelfällen kann darauf verzichtet werden)

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

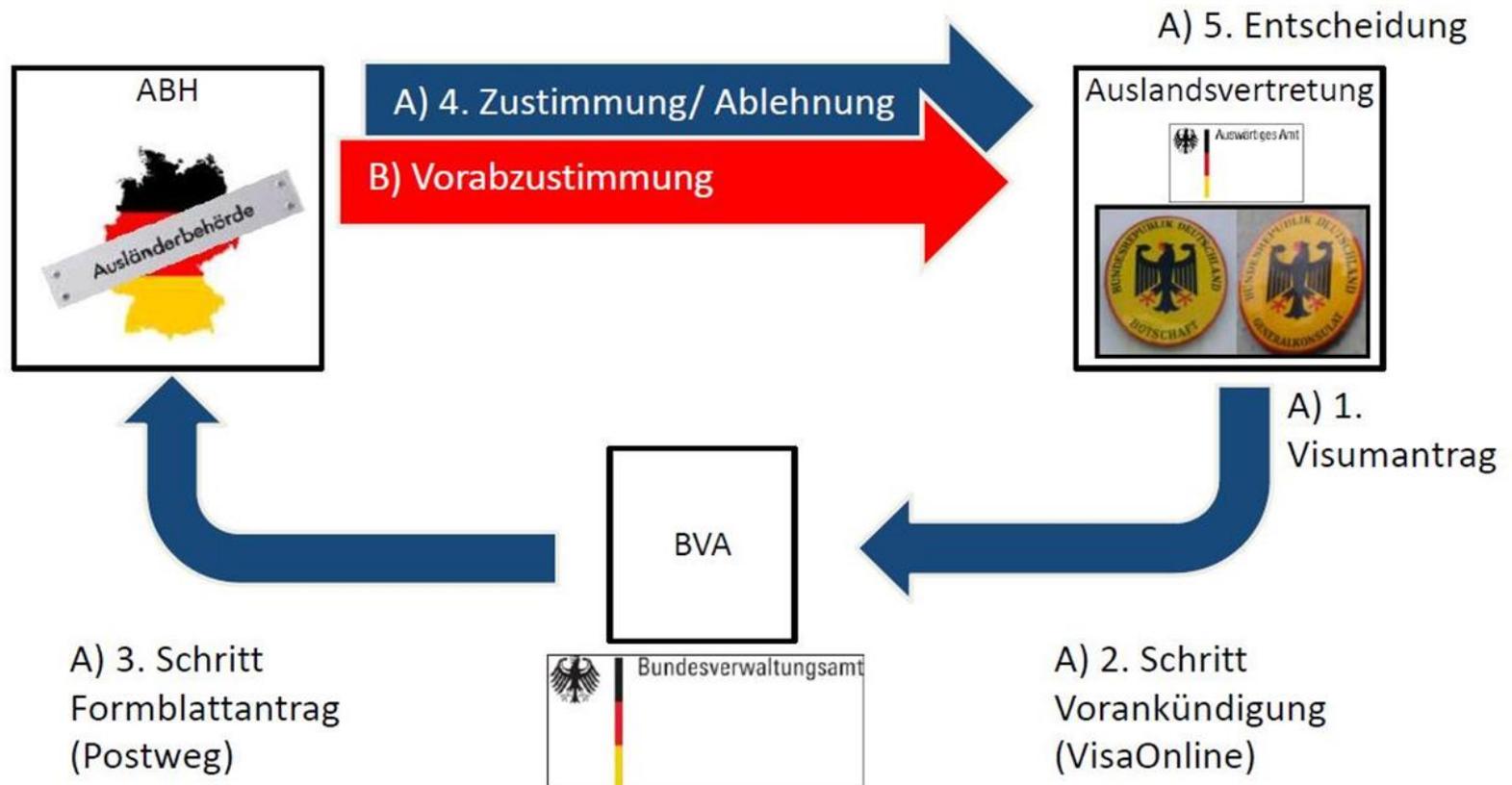
Zentrale Regelungen:

- Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) in Vollmacht der Zuwandernden ein beschleunigtes Verfahren förmlich beantragen.
- Hierzu schließen Arbeitgeber und ABH eine Vereinbarung
- Die ABH berät die Arbeitgeber.
- Es ist Aufgabe der ABH, ein Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle einzuleiten und dies, auch gegenüber der Auslandsvertretung, zu unterstützen.
- Die zuständige Stelle entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal „angemessen“ verlängert werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls dies gebieten. Die Fristverlängerung ist zu begründen.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Zentrale Regelungen:

- Abschluss des Verfahrens mit der Ausstellung einer sog. Vorabzustimmung



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Zentrale Regelungen:

- Kosten für das beschleunigte Verfahren: 411,00 EUR.
- Die dt. Auslandsvertretung vergibt innerhalb von 3 Wochen einen Termin zur Antragstellung ab Vorlage der Vorabzustimmung durch die Fachkraft.
- Die Verbescheidung soll ebenfalls innerhalb von 3 Wochen ab Stellung des vollständigen Antrags erfolgen.

Umsetzung des beschleunigten Verfahrens in Bayern

Die Beratung zur Anerkennung der Qualifikation kann vor einleiten des beschleunigten Verfahrens von den Anerkennungsberatungen des IQ-Netzwerkes bzw. von den Anerkennungsberatungsstellen des bfz übernommen werden.

IQ berät sowohl AG als auch Fachkraft, stellt die notwendigen Unterlagen mit diesen zusammen und bereitet den Antrag vor.

Nach Erhalt des Bescheides, berät die IQ-Qualifizierungsberatung zu den Möglichkeiten der Anpassungsqualifizierung und erstellt den Qualifizierungsplan zur Beantragung des Visums nach § 16 d AufthG



Qualifizierungsplan

- Der Qualifizierungsplan ist ein Dokument, das im Rahmen der Beantragung eines Einreisevisums nach § 16 d AufenthG vorgelegt werden muss.
- Darin soll festgehalten werden, wann, wo und wie die von der zuständigen Anerkennungsstelle festgestellten Unterschiede ausgeglichen werden.
- Da es keine formalisierten Vorlagen gibt, können Umfang und Gestaltung des Qualifizierungsplans je nach
 - Beruf (reglementiert; nicht-reglementiert) und
 - Angebotslage auf dem Bildungsmarkt (ein Regelangebot ist vorhanden bzw. nicht vorhanden)variieren.

Reglementierte Berufe

- die zuständige Anerkennungsstelle muss in einem Bescheid mit Auflagen genaue Angaben zu den möglichen Ausgleichsmöglichkeiten machen.
 - Umfang und Inhalte eines möglichen Anpassungslehrgangs müssen definiert sein
 - die Einrichtung(en), an denen ein solcher durchgeführt werden kann, müssen genannt werden.
- Ein Qualifizierungsplan kann hier beispielsweise ein einfaches Bestätigungsschreiben einer anerkannten Berufsfachschule sein, in dem diese bestätigt, dass die antragsstellende Person dort den entsprechenden Anpassungslehrgang absolvieren kann und in welchem Zeitraum das voraussichtlich passieren wird.

Beispiel 2 - Physiotherapeutin

■ Bescheid mit Auflagen

430 Stunden Theoretisch-praktischer Unterricht



520 Stunden praktische Ausbildung



Bildungsträger f. passende Maßnahme



Die Antragstellerin hat nun folgende Möglichkeiten:

1. Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede durch einen **Anpassungslehrgang** nach § 21b Abs. 2 PhysTh-APrV

Ein Anpassungslehrgang besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an einer Berufsfachschule für Physiotherapie und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab.

Der Lehrgang muss folgende Inhalte haben:

- **Mindestens 430 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht** mit folgenden Inhalten:
 - Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde (ca. 40 Stunden),
 - Anatomie und spezielle Krankheitslehre (ca. 100 Stunden),
 - Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken (ca. 40 Stunden)
 - Krankengymnastische Behandlungstechniken (ca. 150 Stunden)

und

 - Massagetherapie (100 Stunden)
- **Zusätzlich mindestens 520 Stunden praktische Ausbildung** mit theoretischer Unterweisung in den Bereichen:
 - Chirurgie / Orthopädie (ca. 200 Stunden),
 - Pädiatrie (ca. 160 Stunden),
 - Psychiatrie (ca. 80 Stunden)

und

 - Gynäkologie (ca. 80 Stunden)

Wegen der Durchführung und dem genauen Umfang des Anpassungslehrgangs kann sich die Antragstellerin mit einer Berufsfachschule ihrer Wahl, die sich bereit erklärt, diese Maßnahme zu begleiten, in Verbindung setzen.

Eine Kontaktliste mit den Berufsfachschulen für Physiotherapie in Bayern liegt diesem Bescheid bei. Bitte nehmen Sie zur Absprache eines Termins vorher telefonischen Kontakt auf.

Beispiel 2 – Physiotherapeutin

- Qualifizierungsplan

Physiotherapieschule Dr.Kiedaisch
Staatlich anerkanntes, gemeinnütziges Berufskolleg



KIEDAISCH Schulen
Ravensburg

Betreff: Berufliche Anerkennung und Nachqualifizierung von Frau [REDACTED], 31.08.1990

Die Physiotherapieschule Dr. Kiedaisch, Escher-Wyss-Straße 8, 88212 Ravensburg steht Frau [REDACTED] für eine berufliche Anerkennung als Physiotherapeutin in Deutschland und damit verbundene Nachqualifizierung jeder Zeit offen.

Nach dem Nachweis des Sprachniveaus „gute deutsche Sprache“ (Niveau B2) können wir bereits jetzt eine Zusage für das Modul Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde (40UE) für das Ausbildungsjahr 2017/18 machen.

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und eventuell erforderlicher Nachqualifikation in weiteren Fachbereichen werden wir gemeinsam weitere Schritte besprechen. Für die Umsetzung dieser versuchen wir im Einzelfall eine Möglichkeit zu finden.

Ravensburg, 30.03.2017



Dr. Valentin Kiedaisch
Stellv. Schulleiter



Zentrale Verwallung: Obere Weinstelge 46 · 70597 Stuttgart
Tel.: +49 711/7040 00 · Fax: +49 711/7 65 62 50
Ausbildungsort: Escher-Wyss-Str. 8 · 88212 Ravensburg
Tel.: +49 751/ 35 90 38 00

BW-Bank: IBAN: DE96 6005 0101 0001 2699 98
BIC: SOLAEST600
Schulleiter: Dr. Harald Kiedaisch
Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Franz Maurer

www.kiedaisch.de
www.physio.kiedaisch.de
physiochule@kiedaisch.de
Ausbildungsleiterin: Stefanie Weinar

Nicht reglementierte Berufe

- Im Gegensatz zu reglementierten Berufen, werden bei nicht reglementierten Berufen meist keine konkreten Angaben zu Umfang und Inhalten einer möglichen Ausgleichsmaßnahme gemacht bzw. sind die zuständigen Anerkennungsstellen nicht dazu verpflichtet.
- Hier müssen die festgestellten Unterschiede in eine geeignete Maßnahme „übersetzt“ werden.
- Eine entsprechende Maßnahme kann sowohl Anteile umfassen, die innerhalb eines Betriebs absolviert werden als auch Anteile, die im Rahmen von Kursen in Form von theoretisch-praktischem Unterricht absolviert werden.
- Ein Qualifizierungsplan muss in diesen Fällen entsprechend differenziert sein, um die ggf. gegebenen unterschiedlichen Lernorte und -formen gleichermaßen abzubilden.

Beispiel – Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

▪ Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit

Tätigkeitsfelder in denen wesentliche Unterschiede bestehen

- Keine genaue Angabe des Umfangs
- Keine Angabe zu Ausgleichsmöglichkeiten



Die wesentlichen Unterschiede in Ihrer Ausbildung können nicht vollständig durch Ihre nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden, da keine bzw. keine hinreichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den nachfolgenden wesentlichen Tätigkeitsbereichen der deutschen Referenzqualifikation erworben worden sind:

- Instandhalten versorgungstechnischer Anlagen und Systeme
- Installieren von elektrischen Baugruppen und Komponenten in versorgungstechnischen Anlagen und Systemen
- Montieren und Demontieren von versorgungstechnischen Anlagen und Systemen
- Durchführen von Dämm-, Dichtungs- und Schutzmaßnahmen
- Anwenden von Anlagen- und Systemtechnik sowie Inbetriebnahme von ver- und entsorgungstechnischen Anlagen und Systemen
- Funktionskontrolle und Instandhaltung von ver- und entsorgungstechnischen Anlagen und Systemen
- Unterscheiden und Berücksichtigen von nachhaltigen Systemen und deren Nutzungsmöglichkeiten
- Durchführen von Hygienemaßnahmen
- Gebäudemanagementsysteme

Eine vollständige Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation mit einer in der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildung Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik konnte anhand der vorliegenden Unterlagen demnach nicht festgestellt werden. **Es besteht nur in Teilen eine Gleichwertigkeit.**

Installieren von elektrischen Baugruppen und Komponenten in versorgungstechnischen Anlagen und Systemen

Arbeiter für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Instandhalten versorgungstechnischer Anlagen und Systeme

Was genau sind die Anforderungen an die Ausbildungsinhalte? – der Ausbildungsrahmenplan

BIBB					ANLAGENMECHANIKER (BAU- UND VERSORGUNGSTECHNISCHE ANLAGEN UND SYSTEME) (BEREICH SANITÄR-, HEIZUNGS- UND KLIMATECHNIK)					Seite 1 von 15				
BIBB / Fach KOM / Teufel					ANLAGENMECHANIKER (BAU- UND VERSORGUNGSTECHNISCHE ANLAGEN UND SYSTEME) (BEREICH SANITÄR-, HEIZUNGS- UND KLIMATECHNIK)					Seite 3 von 15				
Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan der Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik / zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Entwurf Stand 1. Dezember 2015					Ausbildungsrahmenplanentwurf Stand: 01.12.2015					Rahmenlehrplanentwurf Stand: 17.09.2015				
Abschnitt A berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten					Ausbildungsrahmenplanentwurf Stand: 01.12.2015					Rahmenlehrplanentwurf Stand: 17.09.2015				
Ausbildungsberufsbildposition					Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			Lernfeld(er)				
					1-18	19-42	1	2	3	4				
1. Prüfen und Messen von Anlagen und Anlagenteilen (§4 Absatz 2 Nummer 1)					X		X				LF 1, 2, LF 2, LF 1, 2			
a) Form- und Maßhaltigkeit von Werkstücken, insbesondere von Gewinden prüfen					X		X				LF 1, 2			
b) Oberflächen auf Qualität, Verschleiß und Beschädigungen prüfen					X		X				LF 1, 2			
c) Messungen mit unterschiedlichen Messgeräten unter Berücksichtigung von systematischen und zufälligen Messfehlern durchführen					X		X				LF 1, 2			
d) Bezugslinien, Bohrungswerte und Umrisse unter Berücksichtigung von Werkstoffgehalt und nachfolgender Bearbeitung kennzeichnen					X		X				LF 1 bis 4			
e) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen, Lageabweichungen feststellen					X		X				LF 1, 2, LF 5			
f) chemische und physikalische Größen messen					X		X				LF 4			
g) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Gleich- und Wechselstrommessern messen und ihre Abhängigkeit zueinander feststellen					X		X				LF 14			
h) Messwerte von Sensoren aufnehmen und auswerten					X		X	X	X	X	LF 8 bis 14			
i) analoge und digitale Signale, insbesondere Signalzeitverläufe, messen und prüfen					X		X	X	X	X	LF 9 bis 15			
j) elektrische Kennlinien und Kennlinien von Baugruppen und Komponenten auswerten					X		X	X	X	X	LF 9 bis 15			
k) Verfahren und Messgeräte auswählen														

ANLAGENMECHANIKER (BAU- UND VERSORGUNGSTECHNISCHE ANLAGEN UND SYSTEME) (BEREICH SANITÄR-, HEIZUNGS- UND KLIMATECHNIK)					Seite 3 von 15									
Ausbildungsrahmenplanentwurf Stand: 01.12.2015					Rahmenlehrplanentwurf Stand: 17.09.2015									
Ausbildungsberufsbildposition					Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			Lernfeld(er)				
					1-18	19-42	1	2	3	4				
4. Maschinelles Bearbeiten von handgeführten Maschinen (§4 Absatz 2 Nummer 4)					X		X				LF 2			
a) Werkzeuge unter Berücksichtigung von Wertschutz und spannungstechnischen Anforderungen auswählen und einsetzen					X		X				LF 2			
b) Werkzeuge unter Berücksichtigung von Wertschutz und spannungstechnischen Anforderungen auswählen und einsetzen					X		X				LF 2			
c) Werkzeuge oder Bauteile an Maschinen, Schichten, Bohren, Senken					X		X				LF 2			
d) Steche, Röhre und Profile unter Beachtung des Werkstoffs, der Werkstoffoberfläche, der Werkstoffform und der Anschlussform trennen und bagegenformen					X		X				LF 2			
e) Rührwerke schweißen					X		X				LF 2			
f) Bohrungen mit handgeführten Maschinen herstellen					X		X				LF 2			
5. Instandhalten von Betriebsmitteln (§4 Absatz 2 Nummer 5)					X		X				alle LF			
a) Betriebsmittel reinigen und vor Korrosion schützen					X		X				LF 4			
b) Betriebsstoffe, insbesondere Schmierstoffe, nach Anweisung vorvorschriften verwenden					X		X				alle, besonders LF 4			
c) Wartungsarbeiten insbesondere nach Plan durchführen und dokumentieren					X		X				alle, besonders LF 4			
d) elektrische Verbindungen und Anschlüsse auf mechanische Beschädigungen überprüfen					X		X	X	X	X	alle, besonders LF 4			
e) Schutzmaßnahmen für elektrische Maschinen und Geräte anwenden, Sicherheitsregeln beachten					X		X	X	X	X	alle, besonders LF 4			
f) Bauteile und Baugruppen, insbesondere nach Anweisung und Unterlagen, aus- und einbauen					X		X				LF 3, 4			
g) demontierte Bauteile verpacken, systematisch ablegen und lagern					X		X				LF 3, 4			
6. Instandhalten von versorgungstechnischen Anlagen (a) versorgungstechnische Anlagen und Systeme inspizieren und auf					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			

ANLAGENMECHANIKER (BAU- UND VERSORGUNGSTECHNISCHE ANLAGEN UND SYSTEME) (BEREICH SANITÄR-, HEIZUNGS- UND KLIMATECHNIK)					Seite 4 von 15									
Ausbildungsrahmenplanentwurf Stand: 01.12.2015					Rahmenlehrplanentwurf Stand: 17.09.2015									
Ausbildungsberufsbildposition					Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			Lernfeld(er)				
					1-18	19-42	1	2	3	4				
7. Instandhalten von elektrischen Baugruppen und Systemen (a) Arbeiter an elektrischen Anlagen unter Beachtung von anerkannten elektrischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften durchführen					X		X	X	X	X	LF 4, 8, 9, 13			
Funktion prüfen, insbesondere					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
aa) Verbindungen auf Sicherheit und Dichtigkeit prüfen					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
ab) Bauteile auf mechanische Beschädigungen und Verschleiß prüfen					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
ac) Bewegungsfunktionen von Bauteilen prüfen					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
ad) elektrische Anschlüsse auf mechanische Beschädigungen überprüfen					X		X	X	X	X	LF 9, 14, 15			
ae) elektrische Leiter auf Isolationsbeschädigungen prüfen					X		X				LF 15			
af) Fehler und Störungen feststellen und protokollieren, die möglichen Iner-Bearbeitung beurteilen sowie die Instandsetzung einleiten					X		X				LF 14			
ag) Einzelwerte vorlesen, Störungs- und Regelungsgrößen überprüfen					X		X				LF 4 bis 15			
ah) Armaturen, Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sichertheiteinrichtungen sowie Förder- und Versorgungsanlagen in Betriebs- und Ruhezustand prüfen und Ergebnisse dokumentieren					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
b) Anlagen und Systeme nach Wartungsplänen warten, Wartungsprotokolle erstellen, Anlagenstate und Rohrleitungen umweltschonend reinigen					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
c) Anlagen und Systeme instandsetzen, insbesondere					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
ca) unter Beachtung schematischer Regeln außer Betrieb setzen					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
cb) Bauteile und Baugruppen demontieren, kennzeichnen und systematisch ablegen					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
cc) Betriebsbereitschaft durch Ausbauseiten und Instandsetzen nicht funktionsfähiger Teile herstellen					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			
cd) Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung einleiten					X		X	X	X	X	LF 4 bis 15			

Beispiel – Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Der Qualifizierungsplan

festgestellte Unterschiede nach Anerkennungsbescheid der HWK Dortmund vom 26.6.2018 nach dem Rahmenlehrplanentwurf für Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik		Ausgleichsmaßnahme Form (innerbetrieblich oder ÜLU) und Dauer		
		innerbetrieblich	ÜLU (mit Angabe der ÜLU-Bezeichnung)	ungefähre Dauer
6.	Instandhalten von versorgungstechnischen Anlagen und Systemen	a) versorgungstechnische Anlagen und Systeme inspizieren und auf Funktion prüfen, insbesondere		
	(§4 Absatz 2, Nummer 6)	aa) Verbindungen auf Sicherheit und Dichtheit prüfen		
		ab) Bauteile auf mechanische Beschädigungen und Verschleiß prüfen		
		ac) Bewegungsfunktionen von Bauteilen prüfen		
		ad) elektrische Anschlüsse auf mechanische Beschädigungen prüfen		
		ae) elektrische Leiter auf Isolationsbeschädigungen prüfen		
		af) Fehler und Störungen feststellen und protokollieren, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen sowie die Instandsetzung einleiten		
		ag) Einstellwerte von Mess-, Steuerungs- und Regelungsgeräten überprüfen		
		ah) Armaturen, Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen sowie Förder- und Versorgungseinrichtungen im Betriebs- und Ruhezustand prüfen und Ergebnisse dokumentieren		
		b) Anlagen und Systeme nach Wartungsplänen warten, Wartungsprotokolle erstellen, Anlagenteile und Rohrleitungen umweltgerecht reinigen		
		c) Anlagen und Systeme instand setzen, insbesondere		
		ca) unter Beachtung sicherheitstechnischer Regeln außer Betrieb setzen		
		cb) Bauteile und Baugruppen demontieren, kennzeichnen und systematisch ablegen		
		cc) Betriebsbereitschaft durch Austauschen und Instandsetzen nicht funktionsfähiger Teile herstellen		
		cd) Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung einleiten		
7.	Installieren von elektrischen Baugruppen und Komponenten in versorgungstechnischen Anlagen und Systemen	a) Arbeiten an elektrischen Anlagen unter Beachtung von anerkannten elektrotechnischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften durchführen		
	(§4 Absatz 2, Nummer 7)	b) Potentialausgleichsmaßnahmen durchführen		
		c) Komponenten für elektrische Hilfs- und Schalteinrichtungen einbauen und kennzeichnen		
		d) Leitungswege nach baulichen, örtlichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten festlegen		

Beispiel – Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Der Qualifizierungsplan

Qualifizierungsplan für eine Anpassungsqualifizierung für Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik auf Grundlage des Bescheides der HWK Dortmund vom 26.6.2018												
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
24		d) Leitungsweg nach baulichen, örtlichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten festlegen										
25		e) elektrische Leiter unter Berücksichtigung von mechanischer, elektrischer und thermischer Belastung, Verlegungsarten und Verwendungszweck auswählen, zurecht und verlegen										
26		f) Anschlussstelle, insbesondere Kabelschuhe, Aderendhülsen und Verbinder an elektrischen Leitern anbringen										
27		g) elektrische Leiter und Komponenten durch Klemm- und Steckverbindungen anschließen, Verbindungen kontrollieren										
28		h) Dreh- und Wechselstromanschlüssen unterscheiden										
29		i) Komponenten zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen von Anlagen und Systemen einbauen und kennzeichnen										
30		j) Funktion prüfen, Fehler korrigieren und Änderungen dokumentieren										
31		k) Baugruppen und Geräte nach Unterlagen verdrahten										
9.	Montieren, Demontieren und Transportieren von versorgungstechnischen Anlagen und Systemen	a) Befestigungsarten nach den Erfordernissen und Beanspruchungen auswählen										
32		b) Bauteile für den Einbau auf Sauberkeit und Zustand sichten										
33	(§4 Absatz 2, Nummer 9)	c) Sicherheitseinrichtungen unterscheiden, auswählen, einbauen, anschließen und prüfen										
34		d) Geräte, Anlagen und Einrichtungsgegenstände auf Funktion und Dichtheit prüfen										
35		e) Arbeits- und Sicherheitsregeln beim Transport und Heben von Hand und mit Hebezeugen anwenden										
36		f) Eignung des Standortes von Feuerstätten, insbesondere unter Berücksichtigung der Verbrennungsluftversorgung, prüfen										
37		g) Geräte, Anlagen und Einrichtungsgegenstände unter Beachtung der geltenden Normen und technischen Regeln sowie funktionaler Gesichtspunkte montieren und anschließen										
38		h) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen unterscheiden, einbauen und anschließen										
39		i) Versorgungs- und Lagerungseinrichtungen für Brennstoffe errichten und anschließen, Vorschriften beachten										
40		j) Demontage, Abtransport und umweltgerechte Entsorgung von Ver- und Entsorgungsanlagen durchführen und veranlassen										
41		k) Transportgüter zum Transport anschlagen und sichern										
42		l) Hebezeuge und Transportmittel handhaben										
43		m) Transport durchführen										
44		n) Transportgut absetzen und sichern										
45	10. Durchführen von Dämm-, Dichtungs- und Schutzmaßnahmen	a) Dämmmaßnahmen an gebautechnischen Anlagen, Systemen und Baugruppen zur Energieeffizienzsteigerung durchführen										
46	(§4 Absatz 2, Nummer 10)	b) Maßnahmen zur Schalldämmung und Schalldämmung bei Rohr- und Aggregatbefestigungen durchführen										

Beispiel – Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

- Zusammenfassung Qualifizierungsplan (Deckblatt)

IQ | Netzwerk
Bayern

**migra
net**

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ www.network-ig.de

Qualifizierungsplan für Frau/Herrn xyx im Rahmen der beruflichen Anerkennung als xyx

Name der teilnehmenden Person:
Geburtsdatum:
Adresse:

1. Theoretischer Teil des Anpassungslehrgangs:
Absolvieren der ÜLUs IH 3, IH 4, IH 5 und IH 6 (s. Übersichtsblatt anbei).

Hiermit bestätigen wir, dass Frau/Herr xyx den theoretischen Teil des Anpassungslehrgangs bei uns absolvieren kann:

(Unterschrift und Stempel der Bildungseinrichtung)

2. Praktischer Teil des Anpassungslehrgangs:
15 Monate innerbetrieblicher Anpassungslehrgang bei der Firma xyx.

Hiermit bestätigen wir, dass Frau/Herr xyx den praktischen Teil des Anpassungslehrgangs bei uns absolvieren kann:

(Unterschrift und Stempel des Betriebs)

Der hier vorgelegte Qualifizierungsplan ist für den Ausgleich der im Bescheid vom yx.xx.xxxx festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet:

(Unterschrift und Stempel zust. Anerkennungsstelle)

1

Fachkräfte aus der EU

- Hier herrscht Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die Fachkräfte können EU-weit Arbeit aufnehmen, bzw. sich ohne Beantragung von Transferleistungen niederlassen
- Eine Anerkennung der Qualifikationen im Bereich der nicht-reglementierten Berufen ist nicht zwingend vorgesehen, kann aber beantragt werden.
- Im Bereich der reglementierten Berufen ist dies allerdings Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme und muss deshalb beantragt werden
- Die IQ-Beratungsstellen und die bfz-Anerkennungsberatung beraten hierzu.
- IQ hält daneben eine Reihe von Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit vor bzw. kann externe Maßnahmen unter bestimmten Umständen finanzieren.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung - 1: Ausbildungsduhlung zukünftig § 60c AufenthG - (ab 1.1.2020 in Kraft)

▪ Ausbildungsduhlung

- Ausweitung der Ausbildungsduhlung auf **Assistenz und Helferausbildungen**
- Ausbildungsduhlung nur aus Duldung heraus möglich (wobei in Bayern bei Geduldeten in aller Regel Ausreise vor Ausbildung steht)
- Ausbildungsduhlung **erst nach 3 Monaten** Besitz einer Duldung nach § 60a möglich
- **Identitätsklärung ist zwingende Voraussetzung** für die Erteilung der Ausbildungsduhlung
- Es dürfen keine „**konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**“ eingeleitet sein.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung - 1: Ausbildungsduldung zukünftig § 60c AufenthG (ab 1.1.2020 in Kraft)

▪ Ausbildungsduldung

- Ausbildungsreife vorausgesetzt ist es immer ratsam bereits im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde zu stellen
- Asylbewerber/-innen in Ausbildung stellen im Falle der Asylablehnung **rechtzeitig** erneut einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis **und** Antrag auf Ausbildungsduldung
- Verpflichtung der Bildungseinrichtung oder Betriebs , bei **Abbruch der Ausbildung** innerhalb von 2 Wochen die ABH zu **informieren**
- Einmalige Erteilung einer 6-monatigen Duldung zur Ausbildungsplatzsuche bei vorzeitigem Ende oder Abbruch der Ausbildung

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung - 2: Beschäftigungsduldung zukünftig § 60d AufenthG (ab 1.1.2020 in Kraft)

- **Beschäftigungsduldung für Geduldete die sich in einer Beschäftigung befinden**
- **Voraussetzungen:**
 - Einreise in die Bundesrepublik vor dem 1. August 2018.
 - Geklärte Identität zwingend.
 - Mindestens 12 Monate im Besitz einer Duldung nach §60a AufenthG.
 - Seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden).
 - Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
 - Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 - Hinreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse (A2), auch wenn zuvor kein IK besucht wurde.
 - Gesetz befristet bis 31. Dezember 2023

Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung¹

Ausbildungsduldung, § 60c

- Geklärte **Identität** zwingend (Identität kann auch durch andere geeignete Mittel als Identitätsdokument mit Lichtbild geklärt werden, wie z. B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen).
- Geflüchtete, die **im Asylverfahren eine Ausbildung begonnen** haben und diese nach Ablehnung des Asylantrages fortsetzen möchten oder Personen, die **bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a** sind.
- „Wartezeit“ von drei Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor die Ausbildungsduldung erteilt werden kann.
- Bei **Ausbildungsplatzzusage** für eine qualifizierte Ausbildung im Bereich der Assistenz- und Helferberufe kann eine Duldung erteilt werden.
- Bei „**offensichtlichem Missbrauch**“ kann die Erteilung versagt werden, z. B. bei Ausbildungen, bei denen vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg führen kann, etwa wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.
- **Konkretisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** (Abs.2 Nr.5) um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.

Beschäftigungsduldung, § 60d

- Einreise in die Bundesrepublik vor dem 1. August 2018.
- Geklärte **Identität** zwingend.
- Mindestens 12 Monate im Besitz einer **Duldung nach § 60a**.
- Seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden).
- **Sicherung des Lebensunterhaltes** durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
- Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Hinreichende mündliche **Deutschsprachkenntnisse (A2)**, auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
- **Straffreiheit** der antragstellenden Person sowie des /der Ehe-/LebenspartnerIn mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.
- **Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses** durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/LebenspartnerIn soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestanden hat.
- **Keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen.**
- **Vorläufig bis 31. Dezember 2023 in Kraft.**

¹ Nach Drucksachen 19/8286 und 19/10707 (neu), angenommen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 und gebilligt vom Bundesrat am 28.06.2019. Alle §§-Angaben beziehen sich auf den Entwurf des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz seit 1.8.2019 in Kraft- Ausbildungsförderung

- **Ausbildungsförderung**
- **abH**: Öffnung für alle Personen in Ausbildung
- **BAB**: nicht möglich für Personen in Ausbildung, die Leistungen nach AsylbLG beziehen (Aufenthaltsgestattung und Duldung) – Seit 01.09.2019 geregelt über Änderung AsylbLG)
- **AsA** (ausbildungsvorbereitend) **und BvB** für Asylbewerber/-innen in Ausbildung wenn
 - Gute Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea)
 - Asylbewerber/-innen und Geduldete bei Einreise vor dem 1.8.2019 ab dem 4. Monat
 - Asylbewerber/-innen und Geduldete bei Einreise ab 1.8.2019 ab dem 16. Monat
- **AsA** (ausbildungsbegleitend):
 - Zugang für Asylbewerber/-innen und Geduldete in Ausbildung

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz seit 1.8.2019 in Kraft - Sprachförderung

- **Integrationskurse** für Asylbewerber/-innen und Geduldete
 - Asylbewerber/-innen mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea) ohne Wartefrist
 - Asylbewerber/-innen aus anderen Herkunftsländern nur bei Einreise vor dem 1.8.2019 ab dem 4. Monat, wenn mind. arbeitssuchend gemeldet oder Kinder unter 3 Jahren
 - Kein Zugang für Asylbewerber /-innen aus sicheren Herkunftsländern
 - Kein Zugang für Geduldete (Ausnahme Ermessensduldung/Ausbildungsduldung)
- **Berufsbezogene Sprachkurse** für Asylbewerber/-innen und Geduldete
 - Asylbewerber/-innen mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea) ohne Wartefrist
 - Asylbewerber/-innen aus anderen Herkunftsländern nur bei Einreise vor dem 1.8.2019 ab dem 4. Monat, wenn mind. arbeitssuchend gemeldet oder Kinder unter 3 Jahren
 - Kein Zugang für Asylbewerber /-innen aus sicheren Herkunftsländern
 - Für Geduldete Zugang bei Ermessensduldung/Ausbildungsduldung oder
 - Nach 6 Monate Duldung wenn mind. Arbeitssuchend gemeldet (nur bei Arbeitsmarktzugang möglich)

Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit!